

1974	Ausgegeben zu Bonn am 23. April 1974	Nr. 43
Tag	Inhalt	Seite
17. 4. 74	Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz — VStRG) 610-7, 611-5, 611-1, 621-1, 610-7-12, 610-1; 610-2, 611-6, 611-6-1, 610-7-1, 610-9, 611-1-2, 611-1-9	949
17. 4. 74	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik 7862-4	972

Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz — VStRG)

Vom 17. April 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Vermögensteuergesetz (VStG)

I. Steuerpflicht, Bemessungsgrundlage

§ 1

Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben:
 - a) Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften);
 - b) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
 - c) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
 - d) sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
 - e) nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts;
 - f) Kreditanstalten des öffentlichen Rechts;
 - g) Gewerbebetriebe im Sinne des Gewerbe-steuergesetzes von juristischen Personen des

öffentlichen Rechts, soweit sie nicht bereits unter den Buchstaben f fallen. Als Gewerbebetrieb gelten auch die Verpachtung eines Gewerbebetriebs sowie Anteile an einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer ähnlichen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

(2) Unbeschränkt vermögensteuerpflichtig sind auch deutsche Staatsangehörige, die

1. im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
2. zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen,

sowie zu ihrem Haushalt gehörende Angehörige, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Dies gilt nur für natürliche Personen, die in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, lediglich in einem der beschränkten Steuerpflicht ähnlichen Umfang zu Personensteuern herangezogen werden.

(3) Die unbeschränkte Vermögensteuerpflicht erstreckt sich auf das Gesamtvermögen. Sie erstreckt sich nicht auf Vermögensgegenstände, die auf das Währungsgebiet der Mark der Deutschen Demokratischen Republik entfallen; das gleiche gilt für Nutzungsrechte an solchen Gegenständen.

(4) Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zuste-

hende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 2

Beschränkte Steuerpflicht

(1) Beschränkt steuerpflichtig sind

1. natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben.

(2) Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf Vermögen der im § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland entfällt.

(3) Abweichend von Absatz 2 erstreckt sich die beschränkte Steuerpflicht eines Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, nicht auf

1. das inländische Betriebsvermögen, das dem Betrieb von eigenen oder gecharterten Seeschiffen oder Luftfahrzeugen eines Unternehmens dient, dessen Geschäftsleitung sich in dem ausländischen Staat befindet,
2. das inländische Betriebsvermögen, das Bauausführungen oder Montagen von höchstens 12 Monaten Dauer dient, oder
3. das Inlandsvermögen im Sinne des § 121 Abs. 2 Nr. 5 und 6 des Bewertungsgesetzes,

wenn und soweit der ausländische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland eine entsprechende Steuerbefreiung für derartiges Vermögen gewährt und der Bundesminister der Finanzen mit den zuständigen Behörden des ausländischen Staates Einvernehmen über die gegenseitige Steuerbefreiung herstellt; für die Steuerbefreiung nach Nummer 1 ist weitere Voraussetzung, daß der Bundesminister für Verkehr sie für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit

1. die Deutsche Bundespost, die Deutsche Bundesbahn, die Monopolverwaltungen des Bundes und die staatlichen Lotterieu Unternehmen;
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirt-

schaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft und die Reichsbank;

3. Unternehmen, die durch Staatsverträge verpflichtet sind, die Erträge ihres Vermögens zur Aufbringung der Mittel für die Errichtung von Bundeswasserstraßen zu verwenden, sowie Unternehmen, deren Erträge ganz oder teilweise einem solchen Unternehmen zufließen, solange und soweit das Vermögen der Unternehmen ausschließlich diesem Zweck dient; § 101 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung;
4. Einrichtungen, die unmittelbar dem Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesen, der körperlichen Ertüchtigung, der Kranken-, Gesundheits-, Wohlfahrts- und Jugendpflege dienen, ohne Rücksicht auf die Rechtsform, in der sie bestehen, wenn sie gehören
 - a) dem Bund, einem Land, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband, einem Zweckverband oder Sozialversicherungsträgern,
 - b) den Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sowie ihren Einrichtungen;
5. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit,
 - a) wenn sich die Kasse beschränkt
 - aa) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige einzelner oder mehrerer wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe oder
 - bb) auf Zugehörige oder frühere Zugehörige der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt-Hauptausschuß, Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz und Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland) einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten und sonstiger gemeinnütziger Wohlfahrtsverbände, und
 - b) wenn sichergestellt ist, daß der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt;
6. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Aufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315, 750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), wenn
 - a) ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre einschließlich

des im Veranlagungszeitraum endenden Wirtschaftsjahrs die folgenden Jahresbeiträge nicht überstiegen haben:

- aa) 700 000 Deutsche Mark bei Versicherungsvereinen, die die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben,
 - bb) 140 000 Deutsche Mark bei allen übrigen Versicherungsvereinen, oder
 - b) sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt und sie kein höheres Sterbegeld als 3 000 Deutsche Mark als Gesamtleistung gewähren und
 - c) bei ihrer Auflösung das Vermögen nach der Satzung nur den Leistungsempfängern oder deren Angehörigen zugute kommt oder für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet wird;
7. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt
- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
 - b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
 - c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt oder
 - d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält. Die Beteiligung an einer steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eine nur geringfügige Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kapitalgesellschaft schließt die Befreiung nicht aus; das gleiche gilt, wenn Mitgliedschaftsrechte an einem steuerbefreiten Verein oder in nur geringem Umfang an einem nicht steuerbefreiten Verein bestehen. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigen;

- 8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
- 9. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nummer 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
- 10. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und politische Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
- 11. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtungen sind, wenn die Satzung der Einrichtung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Zwölfwache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können. Ermöglicht die Satzung der Einrichtung nur Pflichtmitgliedschaften sowie freiwillige Mitgliedschaften, die unmittelbar an eine Pflichtmitgliedschaft anschließen, so steht dies der Steuerbefreiung nicht entgegen, wenn die Satzung die Zahlung keiner höheren jährlichen Beiträge zuläßt als das Fünfzehnfache der Beiträge, die nach den §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung höchstens entrichtet werden können;
- 12. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
- 13. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), als gemeinnützig anerkannt sind. Auflagen abgabenrechtlicher Art für Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2141) sollen zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären;

14. Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, solange sie auf Grund des in Nummer 13 bezeichneten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind;
15. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichs-gesetzbl. S. 1429), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen oder von sonstigen Aufgaben, die den Siedlungsunternehmen gesetzlich zugewiesen sind, hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
16. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelassenen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichs-gesetzbl. I S. 1291), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen.

(2) Die Befreiungen nach Absatz 1 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Der Vermögensteuer unterliegt
1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen das Gesamtvermögen (§§ 114 bis 120 des Bewertungsgesetzes);
 2. bei beschränkt Steuerpflichtigen das Inlandsvermögen (§ 121 des Bewertungsgesetzes).
- (2) Der Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens wird auf volle 1 000 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 5

Stichtag für die Festsetzung der Vermögensteuer; Entstehung der Steuer

- (1) Die Vermögensteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahrs (Veranlagungszeitpunkt, §§ 15 bis 17) festgesetzt.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Kalenderjahrs, für das die Steuer festzusetzen ist.

II. Steuerberechnung

§ 6

Freibeträge für natürliche Personen

(1) Bei der Veranlagung einer unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 70 000 Deutsche Mark und im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten 140 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei.

(2) Für jedes Kind, das mit einem Steuerpflichtigen oder mit Ehegatten zusammen veranlagt wird, sind weitere 70 000 Deutsche Mark vermögensteuerfrei. Kinder im Sinne des Gesetzes sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, nichteheliche Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder.

(3) Weitere 10 000 Deutsche Mark sind steuerfrei, wenn

1. der Steuerpflichtige das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist und
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 150 000 Deutsche Mark beträgt.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 14 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt. Der Freibetrag erhöht sich auf 20 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind und das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt. Übersteigt das Gesamtvermögen 150 000 Deutsche Mark, im Fall der Zusammenveranlagung 300 000 Deutsche Mark, so mindert sich der Freibetrag um den übersteigenden Betrag.

(4) Der Freibetrag nach Absatz 3 erhöht sich auf 50 000 Deutsche Mark, wenn

1. der Steuerpflichtige das 65. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre erwerbsunfähig ist,
2. das Gesamtvermögen (§ 4) nicht mehr als 150 000 Deutsche Mark beträgt und
3. die steuerfreien Ansprüche des Steuerpflichtigen nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes insgesamt jährlich 4 800 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Werden Ehegatten zusammen veranlagt (§ 14 Abs. 1), so wird der Freibetrag gewährt, wenn bei einem der Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche dieses Ehegatten nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes insgesamt jährlich 4 800 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Freibetrag erhöht sich auf 100 000 Deutsche Mark, wenn bei beiden Ehegatten die Voraussetzungen der Nummer 1 gegeben sind, das Gesamtvermögen nicht mehr als 300 000 Deutsche Mark beträgt und die Ansprüche nach § 111 Nr. 1 bis 4 und 9 des Bewertungsgesetzes insgesamt jährlich 9 600 Deutsche Mark nicht übersteigen. Absatz 3 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Freibetrag für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, die Land- und Forstwirtschaft betreiben

(1) Bei der Veranlagung der inländischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie der inländischen Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, bleiben 100 000 Deutsche Mark in den der Gründung folgenden zehn Kalenderjahren vermögenssteuerfrei. Voraussetzung ist, daß

1. die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und
2. a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
- b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens

nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für inländische Vereine, die eine gemeinschaftliche Tierhaltung im Sinne des § 51a des Bewertungsgesetzes betreiben.

§ 8

Besteuerungsgrenze bei Körperschaften und bei beschränkt Steuerpflichtigen

(1) Von den unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Gesamtvermögen (§ 4) mindestens 10 000 Deutsche Mark beträgt.

(2) Von den beschränkt Steuerpflichtigen wird die Vermögensteuer nur erhoben, wenn das Inlandsvermögen (§ 4) mindestens 10 000 Deutsche Mark beträgt.

§ 9

Steuerpflichtiges Vermögen

Steuerpflichtiges Vermögen ist

1. bei unbeschränkt Steuerpflichtigen
 - a) bei natürlichen Personen

der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge (§ 6) vom Gesamtvermögen (§ 4) verbleibt,
 - b) im Falle des § 8 Abs. 1

das Gesamtvermögen (§ 4);

2. bei beschränkt Steuerpflichtigen mit mindestens 10 000 Deutsche Mark Inlandsvermögen das Inlandsvermögen (§ 4).

§ 10

Steuersatz

(1) Die Vermögensteuer beträgt jährlich

1. für natürliche Personen 0,7 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens und
2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 0,7 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.

(2) Die Vermögensteuer ermäßigt sich bis zum 31. Dezember 1978 auf jährlich 0,55 vom Hundert für natürliche Personen und für die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, soweit das steuerpflichtige Vermögen den Betrag der nach § 31 des Lastenausgleichsgesetzes festgesetzten Vermögensabgabeschuld nicht übersteigt.

§ 11

Anrechnung ausländischer Steuern

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die in einem ausländischen Staat mit ihrem in diesem Staat belegenen Vermögen (Auslandsvermögen) zu einer der inländischen Vermögensteuer entsprechenden Steuer (ausländische Steuer) herangezogen werden, ist, sofern nicht die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anzuwenden sind, die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch unterliegende ausländische Steuer auf den Teil der Vermögensteuer anzurechnen, der auf dieses Auslandsvermögen entfällt. Dieser Teil ist in der Weise zu ermitteln, daß die sich bei der Veranlagung des Gesamtvermögens (einschließlich des Auslandsvermögens) ergebende Vermögensteuer im Verhältnis des Auslandsvermögens zum Gesamtvermögen aufgeteilt wird. Ist das Auslandsvermögen in verschiedenen ausländischen Staaten belegen, so ist dieser Teil für jeden einzelnen ausländischen Staat gesondert zu berechnen. Die ausländische Steuer ist insoweit anzurechnen, als sie auf das Kalenderjahr entfällt, das mit dem jeweiligen Veranlagungszeitpunkt beginnt.

(2) Als Auslandsvermögen im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Wirtschaftsgüter der im § 121 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die auf einen ausländischen Staat entfallen, unter Berücksichtigung der nach § 121 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes abzugsfähigen Schulden und Lasten.

(3) Eine Neuveranlagung (§ 16) ist durchzuführen, wenn sich der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern erstmals erhoben, geändert oder nicht mehr erhoben werden. Vorbehaltlich des § 16 werden bei der Neuveranlagung nur die Änderungen berücksichtigt, die sich bei dem anrechenbaren Betrag ergeben. Der Steuerbescheid ist mit rückwirkender Kraft zu ändern, wenn sich nach Erteilung des Steuerbescheides der anrechenbare Betrag dadurch ändert, daß ausländische Steuern nachträglich erhoben oder zurückgezahlt werden.

(4) Der Steuerpflichtige hat den Nachweis über die Höhe des Auslandsvermögens und über die Festsetzung und Zahlung der ausländischen Steuern durch Vorlage entsprechender Urkunden zu führen. Sind diese Urkunden in einer fremden Sprache abgefaßt, so kann eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(5) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in einem ausländischen Staat erhobene Steuern auf die Vermögensteuer anzurechnen, so sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Steuerermäßigung bei Auslandsvermögen

(1) Anstelle einer Anrechnung ausländischer Steuern nach § 11 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen die auf ausländisches Betriebsvermögen entfallende Vermögensteuer (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3) auf die Hälfte zu ermäßigen. Satz 1 gilt für

1. das Betriebsvermögen, das einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte dient, wenn in dem Wirtschaftsjahr, das dem Bewertungsstichtag (§ 106 des Bewertungsgesetzes) vorangeht, die Bruttoerträge dieser Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten erzielt werden, und
2. die zum Betriebsvermögen eines inländischen Gewerbebetriebs gehörende Beteiligung an einer Personengesellschaft (§ 97 Abs. 1 Nr. 5 des Bewertungsgesetzes) oder Arbeitsgemeinschaft (§ 98 des Bewertungsgesetzes), soweit die Beteiligung auf Betriebsvermögen entfällt, das einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte im Sinne der Nummer 1 dient.

Der Ermäßigungsantrag muß das gesamte Vermögen im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 umfassen; er kann auf das in einem ausländischen Staat oder mehreren ausländischen Staaten belegene Vermögen begrenzt werden.

(2) Wenn das in einem ausländischen Staat belegene Betriebsvermögen dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient, setzt die Steuerermäßigung nach Absatz 1 voraus, daß der Bundesminister für Verkehr sie für verkehrspolitisch unbedenklich erklärt hat. Der Ermäßigungsantrag muß das gesamte in ausländischen Staaten belegene Betriebsvermögen umfassen. Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, gehören nicht zu dem in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsvermögen. Die Vorschriften dieses Absatzes sind auch anzuwenden, wenn mit dem Staat, in dem das Betriebsvermögen belegen ist, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht.

(3) Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Wirtschaftsgüter der im § 121 Abs. 2 Nr. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes genannten Art, die in einem ausländischen Staat belegen sind, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, wenn und soweit der auslän-

dische Staat Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in seinem Gebiet eine entsprechende Steuerbefreiung für derartige Wirtschaftsgüter gewährt und der Bundesminister der Finanzen mit den zuständigen Behörden des ausländischen Staates Einvernehmen über die gegenseitige Steuerbefreiung herstellt.

(4) Eine Neuveranlagung (§ 16) ist durchzuführen, wenn die Steuerermäßigung sich ändert oder wegfällt oder wenn der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 erstmals beantragt oder wenn er anstelle einer Steuerermäßigung nach Absatz 1 die Anrechnung ausländischer Steuern beantragt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Pauschbesteuerung bei Zuzug aus dem Ausland

Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können die Steuer bei Personen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen. Die Steuer darf nicht höher sein als die Steuer, die sich bei Anwendung der §§ 8 und 9 für das Gesamtvermögen ergeben würde.

III. Veranlagung

§ 14

Zusammenveranlagung

(1) Bei unbeschränkter Steuerpflicht aller Beteiligten werden zusammen veranlagt

1. Ehegatten, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,
2. Ehegatten und Kinder (§ 6 Abs. 2 Satz 2) oder Einzelpersonen und Kinder, wenn diese eine Haushaltsgemeinschaft bilden und die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Auf gemeinsamen Antrag werden bei unbeschränkter Steuerpflicht aller Beteiligten ferner Ehegatten oder Einzelpersonen zusammen veranlagt

1. mit unverheirateten oder von ihren Ehegatten dauernd getrennt lebenden Kindern, die das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Antragsteller eine Haushaltsgemeinschaft bilden und die Kinder sich noch in der Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres ableisten. Die Zusammenveranlagung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Berufsausbildung durch die Einberufung zum gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Haben die Kinder das 27. Lebensjahr vollendet, so ist die Zusammenveranlagung nur zulässig, wenn der Abschluß der Berufsausbildung durch Umstände verzögert worden ist, die keiner der Antragsteller zu vertreten hat. Als ein sol-

cher Umstand ist stets die Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes anzusehen;

2. mit Kindern, wenn diese wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

§ 15

Hauptveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird für drei Kalenderjahre allgemein festgesetzt (Hauptveranlagung). Der Zeitraum, für den die Hauptveranlagung gilt, ist der Hauptveranlagungszeitraum; der Beginn dieses Zeitraums ist der Hauptveranlagungszeitpunkt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung den Hauptveranlagungszeitraum um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern.

(3) Ist eine Hauptveranlagung unzulässig, weil die Vermögensteuer für das erste Kalenderjahr des Hauptveranlagungszeitraums verjährt ist, so kann die Hauptveranlagung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptveranlagungszeitpunkts mit Wirkung für einen späteren Veranlagungszeitpunkt vorgenommen werden, für den die Vermögensteuer noch nicht verjährt ist.

§ 16

Neuveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn dem Finanzamt bekannt wird,

1. daß der nach § 4 Abs. 2 abgerundete Wert des Gesamtvermögens oder des Inlandsvermögens, der sich für den Beginn eines Kalenderjahres ergibt, entweder um mehr als ein Fünftel oder um mehr als 150 000 Deutsche Mark von dem nach § 4 Abs. 2 abgerundeten Wert des letzten Veranlagungszeitpunkts abweicht. Weicht der Wert nach oben ab, so muß die Wertabweichung mindestens 50 000 Deutsche Mark betragen; weicht der Wert nach unten ab, so muß die Wertabweichung mindestens 10 000 Deutsche Mark betragen;
2. daß sich die Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Zusammenveranlagung ändern; eine neue Ermittlung des Gesamtvermögens wird nur vorgenommen, wenn die Wertgrenzen der Nummer 1 überschritten sind.

Eine Neuveranlagung, die zu einer niedrigeren Vermögensteuer führt, ist nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig.

(2) Durch eine Neuveranlagung nach Absatz 1 können auch Fehler der letzten Veranlagung beseitigt werden. § 222 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Neuveranlagt wird

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, für den sich die Wertabweichung ergibt;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, der der Änderung der Verhältnisse für die Gewährung von Freibeträgen oder für die Zusammenveranlagung folgt;

3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Vermögensteuer jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.

Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 17

Nachveranlagung

(1) Die Vermögensteuer wird nachträglich festgesetzt (Nachveranlagung), wenn nach dem Hauptveranlagungszeitpunkt

1. die persönliche Steuerpflicht neu begründet wird oder
2. ein persönlicher Befreiungsgrund wegfällt oder
3. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig wird.

(2) Nachveranlagt wird mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, der dem maßgebenden Ereignis folgt. Der Beginn dieses Kalenderjahrs ist der Nachveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Aufhebung der Veranlagung

(1) Wird dem Finanzamt vor Ablauf der Verjährungsfrist bekannt, daß

1. die Steuerpflicht erloschen oder ein persönlicher Befreiungsgrund eingetreten ist oder
 2. die Veranlagung fehlerhaft ist,
- so ist die Veranlagung aufzuheben.

(2) Die Veranlagung wird aufgehoben,

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, der auf den Eintritt des maßgebenden Ereignisses folgt;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird.

Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Aufhebungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 19

Pflicht zur Abgabe von Vermögensteuererklärungen

(1) Vermögensteuererklärungen sind auf jeden Hauptveranlagungszeitpunkt abzugeben.

(2) Von den unbeschränkt Vermögensteuerpflichtigen haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben

1. natürliche Personen,
 - a) die allein veranlagt werden, wenn ihr Gesamtvermögen 70 000 Deutsche Mark übersteigt,
 - b) die mit anderen Personen zusammen veranlagt werden (§ 14), wenn das Gesamtvermögen der zusammen veranlagten Personen den Betrag übersteigt, der sich ergibt, wenn für jede der zusammen veranlagten Personen 70 000 Deutsche Mark angesetzt werden;
 2. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn ihr Gesamtvermögen mindestens 10 000 Deutsche Mark beträgt.
- (3) Beschränkt Vermögensteuerpflichtige haben eine Vermögensteuererklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 10 000 Deutsche Mark beträgt.
- (4) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt, bis zu dem die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Erklärungen abzugeben sind.

IV. Steuerentrichtung

§ 20

Entrichtung der Jahressteuer

Die Steuer wird zu je einem Viertel der Jahressteuer am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November fällig. Eine Jahressteuer bis zu 500 Deutsche Mark ist in einem Betrag am 10. November zu entrichten.

§ 21

Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat, solange die Jahressteuer noch nicht bekanntgegeben worden ist, Vorauszahlungen auf die Jahressteuer zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen betragen ein Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuer. Sie sind am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten. Beträgt die Jahressteuer nicht mehr als 500 Deutsche Mark, so sind die Vorauszahlungen in einem Betrag am 10. November zu entrichten.

(3) Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Steuer anpassen, die sich für das Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird.

§ 22

Abrechnung über die Vorauszahlungen

(1) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten waren (§ 21), geringer als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 20), so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Nachzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt.

(2) Ist die Summe der Vorauszahlungen, die bis zur Bekanntgabe des Steuerbescheids entrichtet worden sind, höher als die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Steuerbescheid aufgehoben oder geändert wird.

§ 23

Nachentrichtung der Steuer

Hatte der Steuerpflichtige bis zur Bekanntgabe der Jahressteuer keine Vorauszahlungen nach § 21 zu entrichten, so hat er die Steuer, die sich nach dem bekanntgegebenen Steuerbescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergibt (§ 20), innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

V. Schlußvorschriften

§ 24

Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1974

Auf den 1. Januar 1974 findet eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer statt.

§ 25

Anwendung des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt erstmals für die Vermögensteuer des Kalenderjahrs 1974.

§ 26

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Anderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Realgemeinden

Wirtschaftsgüter, die einer Hauberg-, Wald-, Forst- oder Laubgenossenschaft oder einer ähn-

lichen Realgemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören, sind so zu behandeln, als ob sie den an der Realgemeinde beteiligten Personen zur gesamten Hand gehörten."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „der letzte“ die Worte „innerhalb von 30 Tagen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „ableiten,“ folgender Halbsatz eingefügt:
„die weniger als ein Jahr zurückliegen,“.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Der Wert unverzinslicher Forderungen oder Schulden, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt und die zu einem bestimmten Zeitpunkt fällig sind, ist der Betrag, der vom Nennwert nach Abzug von Zwischenzinsen unter Berücksichtigung von Zinseszinsen verbleibt.“
- b) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:
„Die Berechnung des Werts, insbesondere die Berücksichtigung von ausgeschütteten und gutgeschriebenen Gewinnanteilen kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

4. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen

(1) Lebenslängliche Nutzungen und Leistungen sind mit dem aus Anlage 9 zu entnehmenden Vielfachen des Jahreswertes anzusetzen.

(2) Hat eine nach Absatz 1 bewertete Nutzung oder Leistung bei einem Alter

1. bis zu 30 Jahren
nicht mehr als 10 Jahre
2. von mehr als 30 Jahren bis zu 50 Jahren
nicht mehr als 9 Jahre
3. von mehr als 50 Jahren bis zu 60 Jahren
nicht mehr als 8 Jahre
4. von mehr als 60 Jahren bis zu 65 Jahren
nicht mehr als 7 Jahre
5. von mehr als 65 Jahren bis zu 70 Jahren
nicht mehr als 6 Jahre
6. von mehr als 70 Jahren bis zu 75 Jahren
nicht mehr als 5 Jahre
7. von mehr als 75 Jahren bis zu 80 Jahren
nicht mehr als 4 Jahre
8. von mehr als 80 Jahren bis zu 85 Jahren
nicht mehr als 3 Jahre
9. von mehr als 85 Jahren bis zu 90 Jahren
nicht mehr als 2 Jahre
10. von mehr als 90 Jahren
nicht mehr als 1 Jahr

bestanden und beruht der Wegfall auf dem Tod des Berechtigten oder Verpflichteten, so ist die Festsetzung der nicht laufend veranlagten Steuern auf Antrag nach der wirklichen Dauer der Nutzung oder Leistung zu berichtigen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist eine Last weggefallen, so bedarf die Berichtigung keines Antrags.

(3) Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebenszeit mehrerer Personen ab und erlischt das Recht mit dem Tod des zuletzt Sterbenden, so ist das Lebensalter und das Geschlecht derjenigen Person maßgebend, für die sich der höchste Vervielfältiger ergibt; erlischt das Recht mit dem Tod des zuerst Sterbenden, so ist das Lebensalter und Geschlecht derjenigen Person maßgebend, für die sich der niedrigste Vervielfältiger ergibt.

(4) Ist der gemeine Wert der gesamten Nutzungen oder Leistungen nachweislich geringer oder höher als der Wert, der sich nach Absatz 1 ergibt, so ist der nachgewiesene gemeine Wert zugrunde zu legen. Der Ansatz eines geringeren oder höheren Werts kann jedoch nicht darauf gestützt werden, daß mit einer kürzeren oder längeren Lebensdauer, mit einem anderen Zinssatz oder mit einer anderen Zahlungsweise zu rechnen ist, als sie der Tabelle der Anlage 9 zugrunde liegt."

5. § 16 Abs. 2 wird gestrichen.

6. a) In § 17 Abs. 2 werden hinter den Worten „die Gewerbesteuer“ ein Komma und anschließend die Worte „die Grunderwerbsteuer“ eingefügt. Ferner werden hinter der Klammer anstelle des Wortes „gilt“ die Worte „und § 122 gelten“ eingefügt.

b) In § 17 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 16 findet auf die Grunderwerbsteuer keine Anwendung.“

7. Dem § 21 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist eine Hauptfeststellung unzulässig, weil für das Kalenderjahr, in dem die Einheitswerte der Hauptfeststellung erstmals anzuwenden sind, die vom Einheitswert abhängigen Steuern verjährt sind, so kann die Hauptfeststellung unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Hauptfeststellungszeitpunkts mit Wirkung für einen späteren Feststellungszeitpunkt vorgenommen werden, für den die vom Einheitswert abhängigen Steuern noch nicht verjährt sind.“

8. In § 22 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Der Fortschreibung werden vorbehaltlich des § 27 die Verhältnisse im Fortschreibungszeitpunkt zugrunde gelegt. Fortschreibungszeitpunkt ist

1. bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse der Beginn des Kalenderjahrs, das auf die Änderung folgt;

2. in den Fällen des Absatzes 3 der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung des Einheitswerts jedoch frühestens der Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Feststellungsbescheid erteilt wird.

Die Vorschriften in § 35 Abs. 2, §§ 54, 59, 106 und 112 über die Zugrundelegung eines anderen Zeitpunkts bleiben unberührt."

9. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

- „1. die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) neu entsteht;
2. eine bereits bestehende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) erstmals zu einer Steuer herangezogen werden soll;“.

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 das Wort „Gründung“ durch das Wort „Entstehung“ ersetzt und nach dem Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„§ 21 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

10. § 25 wird gestrichen.

11. § 28 erhält die folgende Fassung:

„§ 28

Erklärungspflicht

(1) Erklärungen zur Feststellung des Einheitswerts sind auf jeden Hauptfeststellungszeitpunkt abzugeben. Die Erklärungen sind Steuererklärungen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Erklärungspflichtig ist jeder, dem Betriebsvermögen im Wert von mindestens 6 000 Deutsche Mark, Grundbesitz oder ein Mineralgewinnungsrecht zuzurechnen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt, bis zu dem die Erklärungen abzugeben sind.“

12. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Satz 1 gilt nicht für die Hofstelle und für andere Flächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle bis zu einer Größe von insgesamt einem Hektar.“

c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Absatz 2 findet in den Fällen des § 55 Abs. 5 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes keine Anwendung.“

13. Hinter § 98 wird der folgende § 98 a eingefügt:

„§ 98 a

Bewertungsgrundsätze

Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der

Werte, die für die zu dem gewerblichen Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter (Rohbetriebsvermögen) ermittelt sind, um die Summe der Schulden des Betriebs (§ 103) und der sonstigen nach diesem Gesetz zulässigen Abzüge gekürzt wird.“

14. § 102 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, bei der die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 nicht vorliegen, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft oder einer anderen inländischen Kreditanstalt des öffentlichen Rechts mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) besteht.“

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist eine inländische Kapitalgesellschaft, eine inländische Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, ein inländischer Gewerbebetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, eine inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, bei der die Voraussetzungen des § 104 a Abs. 1 nicht vorliegen, eine unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Nennkapital einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (Tochtergesellschaft), die in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713) fallenden Tätigkeiten und aus unter § 8 Abs. 2 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht, mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung auf Antrag insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) besteht. Das gleiche gilt auf Antrag der Muttergesellschaft für den Teil des Wertes ihrer Beteiligung an der Tochtergesellschaft, der dem Verhältnis des Wertes der Beteiligung an einer Enkelgesellschaft im Sinne des § 19 a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes zum gesamten Wert des Be-

triebsvermögens der Tochtergesellschaft entspricht, wenn die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) der Muttergesellschaft endet oder ihm vorangeht, ihre Bruttoerträge ausschließlich oder fast ausschließlich aus unter § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Außensteuergesetzes fallenden Tätigkeiten oder aus unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Außensteuergesetzes fallenden Beteiligungen bezieht; die Vorschriften des Bewertungsgesetzes sind für die Bewertung der Wirtschaftsgüter der Tochtergesellschaft entsprechend anzuwenden. Hat die Enkelgesellschaft in dem Wirtschaftsjahr der Muttergesellschaft, das mit dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 106) endet oder ihm vorangeht, Gewinne ausgeschüttet, so gilt der vorstehende Satz nur, wenn die Muttergesellschaft unter den Voraussetzungen des § 19a Abs. 5 des Körperschaftsteuergesetzes Gewinnanteile von der Tochtergesellschaft bezogen hat, die in ihrer Höhe dem der Tochtergesellschaft aus den Gewinnanteilen verbleibenden ausschüttungsfähigen Gewinn entsprechen. Die vorstehenden Vorschriften sind nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß alle Voraussetzungen erfüllt sind."

c) Absatz 3 wird gestrichen.

15. § 103 erhält die folgende Fassung:

„§ 103

Betriebsschulden

(1) Schulden werden nur insoweit abgezogen, als sie mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmen versicherungstechnische Rücklagen abzuziehen, soweit sie für die Leistungen aus den laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind."

16. Hinter § 103 wird der folgende § 103 a eingefügt:

„§ 103 a

Rückstellungen für Preisnachlässe
und Wechselhaftung

Rückstellungen für Preisnachlässe und für Wechselhaftung sind abzugsfähig."

17. Hinter § 104 wird der folgende § 104 a eingefügt:

„§ 104 a

Genossenschaften

(1) Vom Rohbetriebsvermögen sind die Geschäftsguthaben der Genossen bei den folgenden Genossenschaften abzugsfähig:

1. bei Genossenschaften der gewerblichen Wirtschaft, deren Geschäftsbereich sich erstreckt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung von Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenständen, die der technischen Durchführung des Betriebes dienen oder
 - b) auf die Bearbeitung oder die Verwertung von gewerblichen Erzeugnissen, die die Mitglieder entweder selbst hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet haben;
2. bei Warengenossenschaften, deren Rohbetriebsvermögen nicht mehr als 500 000 Deutsche Mark beträgt. Das gilt auch, wenn eine Warengenossenschaft das Geld- und Kreditgeschäft betreibt und das Warengeschäft überwiegt.

(2) Vom Rohbetriebsvermögen sind bei Kreditgenossenschaften 50 vom Hundert der Geschäftsguthaben der Genossen abzugsfähig. Das gilt auch, wenn eine Kreditgenossenschaft das Warengeschäft betreibt und das Geld- und Kreditgeschäft überwiegt."

18. Dem § 106 Abs. 5 wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. auf die Beteiligung an Personengesellschaften. Für die Zurechnung und die Bewertung verbleibt es in diesen Fällen bei den Feststellungen, die bei der gesonderten Feststellung des Einheitswerts der Personengesellschaft getroffen werden."

19. In § 107 werden der Nummer 2 die folgenden Buchstaben d und e angefügt:

„d) Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden, so wird der für sie erhaltene Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet. Ist eine Beteiligung an einer Personengesellschaft mit Mitteln des Betriebs erworben worden, ist der dafür gegebene Gegenwert vom Betriebsvermögen abzuziehen;

e) Bestehen Anteile an Kapitalgesellschaften und Wertpapiere im Feststellungszeitpunkt nicht mehr, wird der für sie erhaltene Gegenwert dem Betriebsvermögen zugerechnet."

20. § 109 erhält die folgende Fassung:

„§ 109

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörenden Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 in der Regel mit dem Teilwert (§ 10) anzusetzen.

(2) Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, sind mit dem Einheitswert anzusetzen. § 115 ist bei Betriebsgrundstücken und sonstigen Wirtschaftsgütern entsprechend anzuwenden.

(3) Wertpapiere und Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem nach §§ 11, 112 und 113 ermittelten Wert anzusetzen.

- (4) Kapitalforderungen sowie Rückstellungen für Preisnachlässe und für Wechselhaftung sind mit den Werten anzusetzen, die sich nach den Grundsätzen über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben."
21. In § 109 a werden die Zahl „70“ durch die Zahl „85“ und das Klammerzitat „(§ 109 Abs. 4)“ durch das Klammerzitat „(98 a)“ ersetzt.
22. § 110 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 erhält die folgende Fassung:
- „8. Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder einem gewerblichen Betrieb üblicherweise zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen. Die Wirtschaftsgüter gehören nicht zum sonstigen Vermögen, wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;“.
- bb) Nummer 9 erhält die folgende Fassung:
- „9. Wirtschaftsgüter in möblierten Wohnungen, die Nichtgewerbetreibenden gehören und ständig zusammen mit den Wohnräumen vermietet werden, soweit sie nicht als Bestandteil oder Zubehör bei der Grundstücksbewertung berücksichtigt werden und wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt;“.
- cc) Nummer 10 erhält die folgende Fassung:
- „10. Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen jeglicher Art, wenn ihr Wert insgesamt 1000 Deutsche Mark übersteigt;“.
- dd) Nummer 11 erhält die folgende Fassung:
- „11. Schmuckgegenstände, Gegenstände aus edlem Metall, mit Ausnahme der in Nummer 10 genannten Münzen und Medaillen, sowie Luxusgegenstände, auch wenn sie zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr Wert insgesamt 10 000 Deutsche Mark übersteigt;“.
- ee) Nummer 12 erhält die folgende Fassung:
- „12. Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark übersteigt, mit Ausnahme von Sammlungen der in Nummer 10 genannten Gegenstände. § 115 bleibt unberührt.“
- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
- „(3) Werden mehrere Steuerpflichtige zusammen veranlagt (§ 14 des Vermögensteuergesetzes), so werden die Freibeträge und Freigrenzen nach den Absätzen 1 und 2 mit der Zahl vervielfacht, die der Anzahl der zusammen veranlagten Steuerpflichtigen entspricht.“
23. § 111 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 7 Buchstabe a erhält die folgende Fassung:
- „a) die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen, wenn Unterhaltsverpflichteter und Unterhaltsberechtigter nach § 14 des Vermögensteuergesetzes zusammen veranlagt werden, in anderen Fällen, soweit der Kapitalwert 20 000 Deutsche Mark übersteigt. Der Kapitalwert ist vorbehaltlich des § 14 nach § 13 Abs. 1 zu ermitteln; dabei ist von der nach den Verhältnissen am Stichtag voraussichtlichen Dauer der Unterhaltsleistungen auszugehen;“.
- b) In Nummer 9 wird die Zahl „3600“ durch die Zahl „4800“ ersetzt.
24. § 117 erhält die folgende Fassung:
- „§ 117
Versorgungs- und Verkehrsunternehmen
- (1) Bei der Ermittlung des Gesamtvermögens wird außer Ansatz gelassen
1. Betriebsvermögen, das unmittelbar und nicht nur vorübergehend der Gewinnung, Lieferung und Verteilung von Wasser zur öffentlichen Versorgung dient;
 2. Betriebsvermögen von Verkehrsbetrieben, Hafenbetrieben und Flugplatzbetrieben des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes. Das gleiche gilt für Unternehmen dieser Art, deren Anteile ausschließlich diesen Körperschaften gehören und deren Erträge ihnen ausschließlich zufließen;
 3. Betriebsvermögen der nicht unter Nummer 2 fallenden Verkehrsbetriebe, Hafenbetriebe und Flugplatzbetriebe, soweit dieses dazu bestimmt ist, unter der Auflage der Betriebspflicht, der Beförderungspflicht (Kontrahierungspflicht) und des Tarifzwangs dem öffentlichen Verkehr unmittelbar zu dienen.
- (2) Dient das nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 begünstigte Betriebsvermögen gleichzeitig auch anderen Zwecken, so ist es dem Umfang der jeweiligen Nutzung entsprechend aufzuteilen.“
25. § 118 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „entsprechend anzuwenden“ das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender neuer Satz angefügt:

„Lasten aus laufenden Pensionszahlungen, die mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, können nur abgezogen werden, wenn sie nicht bereits im Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigt worden sind;“.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden in Satz 1 die Worte „oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft“ gestrichen und nach dem Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Steht eine Pensionsverpflichtung mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlichem Zusammenhang, kommt ein Abzug nur in Betracht, wenn sie nicht bereits im Einheitswert berücksichtigt worden ist.“

- c) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Schulden und Lasten, die auf gesetzlicher Unterhaltspflicht beruhen, sind mit ihrem Kapitalwert, höchstens mit 20 000 Deutsche Mark für die einzelne Unterhaltspflichtung abzugsfähig, wenn Unterhaltspflichtiger und Unterhaltsberechtigter nicht nach § 14 des Vermögensteuergesetzes zusammen veranlagt werden. Dies gilt bei Ehegatten, die nach § 14 des Vermögensteuergesetzes zusammen veranlagt werden mit der Maßgabe, daß bei gemeinsamer Unterhaltspflichtung als Kapitalwert jeweils höchstens 40 000 Deutsche Mark abzugsfähig sind. Der Kapitalwert ist vorbehaltlich des § 14 nach § 13 Abs. 1 zu ermitteln; dabei ist von der nach den Verhältnissen am Stichtag voraussichtlichen Dauer der Unterhaltsleistungen auszugehen.“

26. § 121 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, wenn die Gesellschaft Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat und der Gesellschafter am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;“.

- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 5 bis 7.

- c) Nummer 7 wird Nummer 8 und erhält die folgende Fassung:

„8. Forderungen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat;“.

- d) Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Nutzungsrechte an einem der in den Nummern 1 bis 8 genannten Vermögensgegenstände.“

27. Der Dritte Teil erhält die Überschrift

„Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

28. Im Dritten Teil werden die folgenden §§ 121 a und 121 b eingefügt:

„§ 121 a

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 für die Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens, für die Vermögensteuer, die Erbschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Ermittlung des Nutzungswerts der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus und die Grunderwerbsteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen. Das gilt entsprechend für die nach § 12 Abs. 3 und 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes maßgebenden Werte und für Stichtagswerte bei der Grunderwerbsteuer.

§ 121 b

Übergangsregelung für das Kreditgewerbe

Auf den 1. Januar der Jahre 1974, 1975 und 1976 gelten von dem sich nach § 98 a ergebenden Wert 50 vom Hundert als Einheitswert des Betriebsvermögens

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse.“

29. In § 123 Abs. 1 wird zwischen die Worte „die in“ und „§ 21 Abs. 1“ eingefügt:

„§ 12 Abs. 4,“.

30. Nach § 123 wird der folgende § 124 eingefügt:

„§ 124

Erstmalige Anwendung

Die sich aus Artikel 2 des Vermögensteuere reformgesetzes vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949) ergebende Fassung des Bewertungsgesetzes ist erstmals zu berücksichtigen

1. bei den Einheitswerten des Grundbesitzes, die auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhen, durch Fortschreibung, Nachfeststellung oder Aufhebung des Einheitswertes auf den 1. Januar 1974,
2. bei den Einheitswerten des Betriebsvermögens durch Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1974,
3. bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens, des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens für Zwecke der Vermögensteuer bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1974 (§ 24 des Vermögensteuergesetzes).“

Artikel 3**Anderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Inländische Betriebstätten von Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich in einem ausländischen Staat befindet, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, unterliegen nicht der Gewerbesteuer, wenn und soweit

1. die Einkünfte aus diesen Betriebstätten im Rahmen der beschränkten Einkommensteuerpflicht steuerfrei sind und
2. der ausländische Staat Unternehmen, deren Geschäftsleitung sich im Inland befindet, eine entsprechende Befreiung von den der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern gewährt, oder in dem ausländischen Staat keine der Gewerbesteuer ähnlichen oder ihr entsprechenden Steuern bestehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 werden die Worte „das Unternehmen ‚Reichsautobahnen‘“ gestrichen.

b) Ziffer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte), die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Landeskreditbank Baden-Württemberg, die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung, die Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein Aktiengesellschaft und die Reichsbank;“.

c) Ziffer 3 wird gestrichen.

d) Ziffer 6 erhält die folgende Fassung:

„6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;“.

e) Ziffer 8 erhält die folgende Fassung:

„8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, wenn sich ihr Geschäftsbetrieb beschränkt

- a) auf die gemeinschaftliche Benutzung land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder Betriebsgegenstände,
- b) auf Leistungen im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen für die Produktion land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Betriebe der Mitglieder, wenn die Leistungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegen; dazu gehören auch Leistungen zur Erstellung und Unterhaltung von Betriebsvorrichtungen, Wirtschaftswegen und Bodenverbesserungen,
- c) auf die Bearbeitung oder die Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse, wenn die Bearbeitung oder die Verwertung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft liegt oder
- d) auf die Beratung für die Produktion oder Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse der Betriebe der Mitglieder.

Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft oder der Verein an einer Personengesellschaft beteiligt ist, die einen Betrieb unterhält. Die Beteiligung an einer steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder eine nur geringfügige Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder an einer Kapitalgesellschaft schließt die Befreiung nicht aus; das gleiche gilt, wenn Mitgliedschaftsrechte an einem steuerbefreiten Verein oder in nur geringem Umfang an einem nicht steuerbefreiten Verein bestehen. Die Beteiligung oder der Umfang der Mitgliedschaftsrechte ist geringfügig, wenn das damit verbundene Stimmrecht 4 vom Hundert aller Stimmrechte und der Anteil an den Geschäftsguthaben oder an dem Nennkapital oder an dem Vermögen, das im Fall der Auflösung an das einzelne Mitglied fallen würde, 10 vom Hundert nicht übersteigen.“

f) Die folgenden Ziffern werden angefügt:

„14. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Vereine, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschränkt, wenn die Mitglieder der Genossenschaft oder dem Verein Flächen zur Nutzung oder für die Bewirtschaftung der Flächen erforderliche Gebäude überlassen und

- a) bei Genossenschaften das Verhältnis der Summe der Werte der Geschäftsanteile des einzelnen Mitglieds zu der Summe der Werte aller Geschäftsanteile,
 - b) bei Vereinen das Verhältnis des Werts des Anteils an dem Vereinsvermögen, der im Fall der Auflösung des Vereins an das einzelne Mitglied fallen würde, zu dem Wert des Vereinsvermögens
- nicht wesentlich von dem Verhältnis abweicht, in dem der Wert der von dem einzelnen Mitglied zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude zu dem Wert der insgesamt zur Nutzung überlassenen Flächen und Gebäude steht;
15. Wohnungsunternehmen, solange sie auf Grund des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), als gemeinnützig anerkannt sind. Auflagen abgabenrechtlicher Art für Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 4 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und des § 10 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2141) sollen zu der Steuer führen, die sich ergäbe, wenn diese Geschäfte Gegenstand eines organisatorisch getrennten und voll steuerpflichtigen Teils des Unternehmens wären;
 16. Unternehmen sowie betriebswirtschaftlich und organisatorisch getrennte Teile von Unternehmen, solange sie auf Grund des in Ziffer 15 bezeichneten Gesetzes als Organe der staatlichen Wohnungspolitik anerkannt sind;
 17. die von den zuständigen Landesbehörden begründeten oder anerkannten gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), und im Sinne der Bodenreformgesetze der Länder. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, der über die Durchführung von Siedlungs-, Agrarstrukturverbesserungs- und Landentwicklungsmaßnahmen oder von sonstigen Aufgaben, die den Siedlungsunternehmen gesetzlich zugewiesen sind, hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen;
 18. die von den obersten Landesbehörden zur Ausgabe von Heimstätten zugelas-

senen gemeinnützigen Unternehmen im Sinne des Reichsheimstättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1291), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702). Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb — ausgenommen Land- und Forstwirtschaft — unterhalten, der über die Begründung und Vergrößerung von Heimstätten hinausgeht, ist die Steuerfreiheit insoweit ausgeschlossen."

3. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Betriebstätten in gemeindefreien Gebieten bestimmt die Landesregierung durch Rechtsverordnung, wer die nach diesem Gesetz den Gemeinden zustehenden Befugnisse ausübt.“

4. § 7 a wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 Satz 1 werden die Worte „3 vom Hundert“ durch die Worte „1,2 vom Hundert“ ersetzt.

b) Ziffer 2 a erhält die folgende Fassung:

„2 a. die Gewinne aus Anteilen an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, an der das Unternehmen zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens zu einem Viertel am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist, wenn die Gewinnanteile bei Ermittlung des Gewinns (§ 7) angesetzt worden sind. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;“.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1
 - für die ersten 15 000 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 0 v. H.,
 - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 1 v. H.,
 - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 2 v. H.,
 - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 3 v. H.,
 - für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags 4 v. H.,
 - für alle übrigen Beträge 5 v. H.;
2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „3,5 vom Hundert“ durch die Worte „4,25 vom Hundert“ ersetzt.
7. § 12 Abs. 3 Ziff. 2 a erhält die folgende Fassung:
- „2 a. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbeskapital gehörenden Beteiligung an einer nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 2 oder einer Kreditanstalt des öffentlichen Rechts, wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel des Grund- oder Stammkapitals beträgt. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so ist die Beteiligung an dem Vermögen maßgebend;“.
8. § 12 a wird gestrichen.
9. § 16 erhält die folgende Fassung:
- „§ 16
Hebesatz
- (1) Die Steuer wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrags (§ 14) mit einem Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben, der von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) zu bestimmen ist.
- (2) Der Hebesatz kann für das Kalenderjahr oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden.
- (3) Der Beschluß über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet.
- (4) Der Hebesatz muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmen der gleiche sein. Wird das Gebiet von Gemeinden geändert, so kann die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle für die von der Änderung betroffenen Gebietsteile auf eine bestimmte Zeit verschiedene Hebesätze zulassen.
- (5) In welchem Verhältnis die Hebesätze für die Grundsteuer der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die Grundsteuer der Grundstücke und für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital zueinander stehen müssen, welche Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen und inwieweit mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden können, bleibt einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten.“
10. In § 19 Abs. 3 erhält Satz 3 die folgende Fassung:
- „Das Finanzamt kann für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen den einheitlichen Steuermeßbetrag festsetzen, der sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergeben wird.“
11. In § 23 Abs. 2 werden das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahrs“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird gestrichen.
- b) Absatz 5 wird Absatz 4.
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
- „(4) Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer wird von der hebeberechtigten Gemeinde (§§ 4, 35 a) bestimmt. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Der Beschluß über die Festsetzung des Hebesatzes ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Er kann nach diesem Zeitpunkt gefaßt werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Der Hebesatz für die Lohnsummensteuer kann von dem Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbeskapital abweichen.“
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Der Beschluß über die Änderung des Hebesatzes für die Lohnsummensteuer ist bis zum 30. Juni zu fassen. Die Änderung des Hebesatzes gilt erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendermonat gezahlt wird, der nach der Änderung beginnt. Hat die Gemeinde von der Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, so gilt die Änderung des Hebesatzes erstmals für die Lohnsumme, die in dem Kalendervierteljahr gezahlt wird, das nach der Änderung beginnt.“
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 bis 3 werden das Wort „Rechnungsjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ und das Wort „Rechnungsjahrs“ durch das Wort „Kalenderjahrs“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Rechtsmittelfrist“ durch das Wort „Rechtsbehelfsfrist“ ersetzt.
15. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Ziffer 1 wird gestrichen.
- b) Ziffer 2 wird Ziffer 1 und erhält die folgende Fassung:
- „1. vorbehaltlich der Ziffer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden

sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;".

c) Ziffer 3 wird Ziffer 2 und erhält die folgende Fassung:

„2. bei Wareneinzelhandelsunternehmen zur Hälfte das in Ziffer 1 bezeichnete Verhältnis und zur Hälfte das Verhältnis, in dem die Summe der in allen Betriebsstätten (§ 28) erzielten Betriebseinnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden erzielten Betriebseinnahmen steht.“

16. In § 31 Ziff. 2 werden die Worte „10 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „24 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

17. § 36 erhält die folgende Fassung:

„§ 36

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, erstmals anzuwenden

1. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1974,
2. bei der Lohnsummensteuer auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1973 gezahlt werden.

(2) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 sind erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 anzuwenden.

(3) Für Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 und vor dem 1. Januar 1977 enden, ermäßigt sich die Steuermeßzahl für den Gewerbeertrag

1. bei Staatsbanken, soweit sie Aufgaben staatswirtschaftlicher Art erfüllen,
2. bei der Deutschen Genossenschaftskasse auf 2,5 vom Hundert.“

Artikel 4

Anderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1973 vom 26. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 676), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen

(1) Bei Steuerpflichtigen, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Bü-

cher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, ist der Gewinn für diesen Betrieb nach den Absätzen 2 bis 6 zu ermitteln. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Satzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre

1. durch Betriebsvermögensvergleich zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre Bücher geführt werden und ein Abschluß gemacht wird,
2. durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben zu ermitteln, wenn für das erste dieser Wirtschaftsjahre keine Bücher geführt werden und kein Abschluß gemacht wird, aber die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufgezeichnet werden; für das zweite bis vierte Wirtschaftsjahr bleibt § 161 Abs. 1 der Reichsabgabenverordnung unberührt.

Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann nicht zurückgenommen werden.

(2) Gewinn ist die Summe aus

1. dem Grundbetrag (Absatz 3),
2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen (Absatz 4),
3. den vereinnahmten Pachtzinsen (Absatz 5 Satz 3),
4. den Zuschlägen nach Absatz 6,
5. dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers mit einem Achtzehntel des im Einheitswert besonders ausgewiesenen Wohnungswerts.

Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (Absatz 5 Satz 1 und 2) und diejenigen Schuldzinsen, die Betriebsausgaben sind, sowie dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.

(3) Als Grundbetrag ist der zwölfte Teil des Ausgangswerts anzusetzen. Dieser ist nach den folgenden Ziffern 1 bis 5 zu ermitteln:

1. Zum Ausgangswert gehören die folgenden im maßgebenden Einheitswert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft ausgewiesenen Werte:
 - a) der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes, jedoch ohne Sonderkulturen,
 - b) die Hektarwerte des Geringstandes und
 - c) die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und

forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 41 des Bewertungsgesetzes sowie die Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abbaulandes, wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile und sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Ziffer 4 ergebenden Werts insgesamt 4 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt oder mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs zusammenfällt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für die Gewinnermittlung dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 218 Abs. 2 und 4 und § 232 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

2. Beim Pächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist.
3. Beim Verpächter ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt.
4. Werden Flächen mit Sonderkulturen, Weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe oder Abbauland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Ziffern 2 und 3 ermittelten Werte den Werten der in Ziffer 1 Buchstabe c genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter im Falle der Zupachtung hinzuzurechnen oder im Falle der Verpachtung von ihnen abzuziehen.
5. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen und Wirtschaftsgüter der in Ziffer 4 bezeichneten Art eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet

und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind mit dem Wert anzusetzen, der sich nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergeben würde. Dieser Wert ist nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der jeweiligen Nutzung zugrunde gelegt worden ist oder zugrunde zu legen wäre.

(4) Der Wert der Arbeitsleistung ist nach den folgenden Ziffern 1 bis 5 zu ermitteln:

1. Der Wert der Arbeitsleistung beträgt für
 - a) die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) bei einem Ausgangswert (Absatz 3)
 - aa) bis 25 000 Deutsche Mark
je 4 400 Deutsche Mark
 - bb) über 25 000 Deutsche Mark bis 50 000 Deutsche Mark
je 4 600 Deutsche Mark
 - cc) über 50 000 Deutsche Mark
je 4 800 Deutsche Mark,
 - b) die Leitung des Betriebs 2,5 vom Hundert des Ausgangswerts nach Absatz 3.
 2. Die Arbeitsleistung von Familienangehörigen unter 15 Jahren bleibt außer Betracht. Bei Familienangehörigen, die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit der Hälfte des in Ziffer 1 Buchstabe a genannten Betrags anzusetzen.
 3. Sind die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein der körperlichen Mitarbeit entsprechender Teil des nach Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 maßgebenden Werts der Arbeitsleistung anzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Werts der Arbeitsleistung.
 4. Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um 20 vom Hundert.
 5. Der Wert der Arbeitsleistung der Angehörigen kann höchstens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. Die zu berücksichtigende Zahl von Vollarbeitskräften darf bei der landwirtschaftlichen Nutzung (Absatz 3 Ziff. 1 Buchstabe a) 0,07 Vollarbeitskraft je Hektar nicht übersteigen.
- (5) Pachtzinsen sind abziehbar, soweit sie den zwölften Teil des Ausgangswerts für die gepachteten Flächen nach Absatz 3 Ziff. 2 und 4 nicht

übersteigen. Im Fall der Zupachtung eines Wohngebäudes können die hierauf entfallenden Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel des Wohnungswerts abgezogen werden. Eingenommene Pachtzinsen sind hinzuzurechnen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(6) Für Erträge aus

1. den in Absatz 3 Ziff. 1 Buchstabe c genannten Nutzungen, Nutzungsteilen und sonstigen Wirtschaftsgütern, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Absatz 3 Ziff. 4 ergebenden Werts 4 000 Deutsche Mark übersteigen,
2. forstwirtschaftlicher Nutzung,
3. anderen Betriebsvorgängen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach Absatz 3 nicht berücksichtigt worden sind,

sind Zuschläge zu dem nach den Absätzen 2 bis 5 ermittelten Betrag zu machen, wenn er dadurch um mindestens 800 Deutsche Mark erhöht wird. Das gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung oder Entnahme von Grund und Boden; hierbei sind § 4 Abs. 3 sowie § 55 entsprechend anzuwenden."

2. Hinter § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Nutzungswert der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus

(1) Bei einer Wohnung im eigenen Einfamilienhaus im Sinne des § 75 Abs. 5 des Bewertungsgesetzes wird der Nutzungswert (§ 21 Abs. 2) auf Grund des Einheitswerts des Grundstücks ermittelt. Als Grundbetrag für den Nutzungswert ist 1 vom Hundert des maßgebenden Einheitswerts des Grundstücks anzusetzen. Beginnt oder endet die Selbstnutzung während des Kalenderjahrs, so ist nur der Teil des Grundbetrags anzusetzen, der auf die vollen Kalendermonate der Selbstnutzung entfällt.

(2) Maßgebend ist der Einheitswert für den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt), der vor dem Beginn des Kalenderjahrs liegt oder mit dem Beginn des Kalenderjahrs zusammenfällt, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist. Ist das Einfamilienhaus erst innerhalb des Kalenderjahrs fertiggestellt worden, für das der Nutzungswert zu ermitteln ist, so ist der Einheitswert maßgebend, der zuerst für das Einfamilienhaus festgestellt wird.

(3) Von dem Grundbetrag sind bis zu seiner Höhe die Schuldzinsen abzuziehen, die mit der Nutzung des Grundstücks zu Wohnzwecken in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(4) Dient das Grundstück teilweise eigenen oder fremden gewerblichen, beruflichen oder öffentlichen Zwecken, so vermindert sich der maßgebende Einheitswert um den Teil, der bei einer

Aufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf den gewerblich, beruflich oder öffentlich genutzten Teil des Grundstücks entfällt. Dasselbe gilt, wenn Teile des Einfamilienhauses zu Wohnzwecken vermietet sind und die Einnahmen hieraus das Dreifache des anteilig auf die vermieteten Teile entfallenden Grundbetrags, mindestens aber 1 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr, übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche ist; in diesem Fall ist jedoch mindestens der Nutzungswert anzusetzen, der sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergeben würde, wenn die gesamte Fläche des Grundstücks nicht größer als das Zwanzigfache der bebauten Grundfläche wäre."

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 17 wird der folgende Absatz 17 a eingefügt:

„(17 a) Die Vorschrift des § 13 a ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen.“

b) Hinter Absatz 19 wird der folgende Absatz 19 a eingefügt:

„(19 a) Die Vorschriften des § 21 a und des § 29 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1974 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Siebenundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 13. Februar 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 177), wird wie folgt geändert:

In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „zu Beginn des maßgebenden Stichtags (Absatz 3)“ die Worte „— bei Stichtagen nach dem 31. Dezember 1973 zu Beginn des 1. Januar 1973 —“ eingefügt.

Artikel 6

Grunderwerbsteuer

Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung bewertungsrechtlicher und anderer steuerrechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1157) gilt nicht für die Grunderwerbsteuer.

Artikel 7**Anderung der Reichsabgabenordnung
und des Steueranpassungsgesetzes****§ 1****Anderung der Reichsabgabenordnung**

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. § 225 a Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Fortschreibungsbescheid wird erteilt, wenn dem Finanzamt bekannt wird, daß die Voraussetzungen für eine Fortschreibung vorliegen. Eine Fortschreibung ist zulässig, solange die vom Einheitswert abhängigen Steuern noch nicht verjährt sind. § 21 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 226 wird gestrichen.

§ 2**Anderung des Steueranpassungsgesetzes**

Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 965), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird die Nummer 2 gestrichen.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und des Vermögensteuergesetzes“ gestrichen.

§ 3**Erstmalige Anwendung**

(1) § 1 Nr. 1 ist erstmals bei der Fortschreibung von Einheitswerten des Grundbesitzes und der Mineralgewinnungsrechte auf den 1. Januar 1974 anzuwenden.

(2) § 1 Nr. 2 und § 2 gelten erstmals mit Wirkung ab 1. Januar 1974.

Artikel 8**Sonderregelung für Betriebsvermögen, das der Erzeugung, Lieferung und Verteilung von Gas, Strom oder Wärme dient**

§ 117 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage

bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), gilt bis zum 31. Dezember 1977 fort.

Artikel 9**Aufhebung von Vorschriften**

(1) Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 werden aufgehoben

1. das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856),
2. die Vermögensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 689),
3. §§ 48 und 52 a der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch das Zweite Steueränderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1254),
4. das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 27. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 996),
5. die Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99).

(2) Das Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (GDL) vom 15. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1350), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen und des Einkommensteuergesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 761), wird mit Wirkung für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen, aufgehoben.

Artikel 10**Schlußvorschriften****§ 1****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

§ 3

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz gilt letztmals für die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer, die Ermittlung des Nutzungswertes der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Einfamilienhaus sowie die Grunderwerbsteuer

des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, auf dessen Beginn für Grundstücke (§ 70 des Bewertungsgesetzes) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 des Bewertungsgesetzes nicht mehr 140 vom Hundert der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte anzusetzen sind.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Anlage 9

(zu Artikel 2 Nr. 4)

**Kapitalwert einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung
im Jahreswert von einer Deutschen Mark**

Der Kapitalwert ist nach der „Allgemeinen Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1960/62“ unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen	Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
0	17,269	17,611	35	15,362	16,043
1	17,839	18,068	36	15,213	15,920
2	17,835	18,071	37	15,056	15,793
3	17,814	18,058	38	14,894	15,660
4	17,785	18,038	39	14,724	15,521
5	17,751	18,015	40	14,548	15,377
6	17,715	17,989	41	14,365	15,227
7	17,675	17,959	42	14,174	15,071
8	17,631	17,927	43	13,975	14,908
9	17,583	17,892	44	13,769	14,739
10	17,532	17,854	45	13,555	14,563
11	17,476	17,814	46	13,334	14,381
12	17,418	17,771	47	13,106	14,193
13	17,357	17,726	48	12,872	13,997
14	17,293	17,679	49	12,632	13,794
15	17,227	17,630	50	12,384	13,583
16	17,160	17,580	51	12,132	13,364
17	17,093	17,528	52	11,873	13,138
18	17,027	17,473	53	11,611	12,903
19	16,961	17,417	54	11,344	12,659
20	16,896	17,359	55	11,075	12,407
21	16,830	17,297	56	10,803	12,147
22	16,760	17,232	57	10,530	11,879
23	16,687	17,163	58	10,255	11,602
24	16,608	17,090	59	9,980	11,318
25	16,524	17,015	60	9,705	11,026
26	16,434	16,935	61	9,430	10,727
27	16,338	16,853	62	9,156	10,421
28	16,236	16,767	63	8,881	10,108
29	16,130	16,677	64	8,607	9,790
30	16,017	16,583	65	8,332	9,467
31	15,898	16,484	66	8,057	9,140
32	15,774	16,381	67	7,780	8,809
33	15,643	16,273	68	7,502	8,475
34	15,506	16,160	69	7,223	8,140

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen	Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
70	6,942	7,802	85	3,221	3,523
71	6,660	7,465	86	3,035	3,325
72	6,379	7,130	87	2,857	3,139
73	6,100	6,799	88	2,689	2,963
74	5,824	6,473	89	2,534	2,802
75	5,553	6,153	90	2,394	2,658
76	5,288	5,842	91	2,272	2,528
77	5,028	5,540	92	2,162	2,411
78	4,773	5,248	93	2,065	2,308
79	4,525	4,966	94	1,978	2,217
80	4,284	4,695	95	1,901	2,136
81	4,052	4,436	96	1,835	2,067
82	3,830	4,189	97	1,780	2,006
83	3,617	3,954	98	1,722	1,955
84	3,415	3,733	99	1,682	1,908
			100 und darüber	1,634	1,874

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Geflügelstatistik

Vom 17. April 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über eine Geflügelstatistik vom 29. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 388) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Erhebung in Brütereien erfaßt

1. monatlich

- a) die Einlagen von Bruteiern zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern (Hausgeflügel),
- b) die geschlüpften Küken von Hausgeflügel,
- c) die für den Gebrauch aussortierten Küken von Hausgeflügel;

2. jährlich im Monat Dezember

das Fassungsvermögen der Brutanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes."

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

(1) Das Statistische Bundesamt bewahrt die ihm von den nach Landesrecht zuständigen Behörden mitgeteilten Ergebnisse der Erhebungen nach den §§ 2 und 3 auf.

(2) Das Statistische Bundesamt teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Bundesrepublik Deutschland die Ergebnisse der Erhebungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats, die Ergebnisse über Struktur und Nutzung der Brütereien jährlich vor dem 30. Januar mit."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates
sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. April 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 51 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —,25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.